

Rechnungswesen

DA 6.1.3

Rechnungswesen.

- *Die Feuerwehr und die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden haben zumindest eine kameralistische Buchhaltung (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zu führen. (§ 49 Abs. 1 zweiter Satz NÖ FO).*
- Das Landesfeuerwehrkommando, sowie die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden und die Feuerwehren haben einen Voranschlag sowie einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Form und Inhalt sind in einer Dienstanweisung zu regeln (§ 49 Abs. 2 NÖ FO)
- Dienstanweisung (DA 6.1.3) nunmehr ergangen

Kameralistik bedeutet

- Reine Geldflussrechnung
 - Investition ist Ausgabe (keine Aktivierung)
 - Keine Abschreibungen
 - buchmäßiger Ausweis des Inventars,
 - Bilanzierung (und Bewertung) von Vermögen und Schulden entfallen (Inventarverzeichnis dennoch nötig)
- Ausgangspunkt ist Haushaltsplan (Voranschlag)
 - Soll, Ist und Rest-Buchung
 - Soll: Lt. Voranschlag vorgegeben
 - Ist: tatsächlich ausgegeben
 - Rest: Differenz (noch offen oder überschritten)

Voranschlag Bezirk/Abschnitt

- Den jährlichen Voranschlag genehmigt
 - des Bezirksfeuerwehrkommandos => das Bezirksfeuerwehrkommando und die Abschnittsfeuerwehrkommandanten,
 - des Abschnittsfeuerwehrkommandos => das Abschnittsfeuerwehrkommando und die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten bzw., wenn kein Unterabschnitte bestehen, die Feuerwehrkommandanten.
- (§ 49 Abs. 3 lit. b, c und d NÖ FO)
Betrifft nicht nur Fondsmittel (auch Durchläufer etc.)
- **Voranschlag** stellt rechtlich eine **Ermächtigung Geld überhaupt auszugeben** bzw. Verpflichtungen einzugehen dar.

Voranschlag Feuerwehr

- § 54 Abs. 1 NÖ FO, Voranschlag ist
 - Als Entwurf zunächst im Feuerwehrkommando zu beraten (nicht abzustimmen)
 - ein Vorschlag der Chargensitzung zur Genehmigung vorzulegen
 - dieser genehmigte Vorschlag ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und wird zum Voranschlag
- § 49 Abs. 3 lit. e NÖ FO. Der jährliche Voranschlag ist
 - durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen
 - erst dann gilt er

Feuerwehr und Gemeinde

- Gemeinde hat die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen (§ 78 NÖ FG 2015),
- Gilt nur für Feuer- und Gefahrenpolizei im Rahmen der FAV
- Gilt aber dafür allumfassend (Ausrüstung, Ausbildung, Übung) nicht für Veranstaltung (Fest)
- Mittelbedarf ist Gemeinde „rechtzeitig“ (idR September) mitzuteilen

Ausgabenermächtigung

- § 54 Abs. 2 NÖ FO
 - Ausgaben müssen im Voranschlag gedeckt sein
 - und vorherige Beratung (keine Beschlussfassung) im Feuerwehrkommando
 - Ausnahme: Gefahr in Verzug (muss wirklich Unvorhersehbares z.B. plötzliche Reparatur, viel Treibstoff wegen großem Einsatz sein)

Zeichnungsberechtigung

- Der Bezirks(Abschnitts-)feuerwehrkommandant ist hinsichtlich der Aufgaben **für den NÖ Landesfeuerwehrverband** zeichnungsberechtigt. (§ 44 Abs. 2 bzw. 46 Abs. 2 NÖ FO)
- Geschäfte, die keine Verbindlichkeiten über €5.000,-- (€2.500,--) begründen, können vom Bezirks-(Abschnitts-) feuerwehrkommandanten allein gefertigt werden. Dieser kann **Mitarbeiter des Bezirks(Abschnitts-) feuerwehrkommandos schriftlich ermächtigen** Geschäfte in bestimmter Höhe zu fertigen. (§ 44 Abs. 7 bzw. 46 Abs. 7 NÖ FO)

Größere Beträge

- Rechtsgeschäfte, durch welche jährlich Verbindlichkeiten ab einer Höhe von €5.000,-- (€2.500,--) begründet werden, müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Bezirks (Abschnitts-) feuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Bezirks-(Abschnitts-) feuerwehrkommandos gefertigt werden. (44 Abs. 4 bzw. 46 Abs. 4 NÖ FO)
- Bei Rechtsgeschäften, die einen Gesamtwert von €10.000,-- (€7.500,--) überschreiten, ist eine Zustimmungserklärung des Landesfeuerwehrkommandanten vor dem endgültigen Abschluss einzuholen. (§ 44 Abs. 6 bzw. 46 Abs. 4 NÖ FO)
- Das Eingehen von Beteiligungen an Vereinen, Gesellschaften etc. bedürfen der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten (§ 44 Abs.5, 46 Abs. 5 NÖ FO)

Zeichnungsberechtigung Feuerwehr

- FKDT und weiteres Mitglied des FKDOs für alle Schriftstücke (nicht nur Rechnungen), welche Vermögensverwaltung betreffen (Vier-Augenprinzip) § 23 Abs. 3 lit. g NÖ FO
- Festsetzung einer Wertgrenze für FKDT durch Mitgliederversammlung (§ 22 Abs. 1 lit a NÖ FO)
- Festsetzung eines sachlich und betraglich begrenzten Wertes für Sachbearbeiter von FKDT mit Zustimmung Mitgliederversammlung (z.B. Tanken für Fahrmeister)

Rechnungsprüfer

- Mindestalter 21 Jahre
- Keine besondere Modulvoraussetzung (Abschluss TRM ist ausreichend) soll aber mit wirtschaftlichen Ablauf vertraut und auf dem Gebiet des Rechnungswesens erfahren sein
- Bestellung erfolgt durch
 - Mitgliederversammlung bei Feuerwehr
 - Abschnitts/Bezirksfeuerwehrtag bei Abschnitt/Bezirk
- Sind für 2 Jahre überschneidend zu bestellen
- Keine unmittelbare Wiederbestellung möglich

Was stellt Rechnungsprüfer inbes. fest

- Sachliche Richtigkeit; diese liegt vor, wenn
 - bei Genehmigung zur Ausgabenberechtigung (Budget oder sonstiger Beschluss des jeweiligen Gremiums)
- Wurden Zeichnungsverpflichtungen eingehalten
- Anordnung durch FKDT gegeben
- Wurde sonstige Zustimmung eingeholt
 - Feuerwehr: Beratung im Feuerwehrkommando
 - Bezirk/Abschnitt: Zustimmung LFKdt größere Beträge
- Formelle (Beleg) und rechnerische Richtigkeit
- Sonstiges

Wann prüft Rechnungsprüfer

- Jedenfalls einmal jährlich
- Dazwischen ist Zwischenprüfung möglich, dies kann sich erstrecken
 - Gesamte Kassaführung für bestimmten Zeitraum
 - Sachlich abgegrenzte Materie
 - bestimmter Vorgang (z.B. Beschaffung)
 - bestimmte Aktivität (z.B. Leistungsbewerbe, Fest u.Ä.)

Unterfertigung Prüfbericht

- Unterfertigt jedenfalls von
 - Feuerwehrkommandant
 - Leiter des Verwaltungsdienstes
 - Rechnungsprüfern
- Möglich zu unterfertigen
 - Sonstige mit Kassaführung betrauten Personen

Berichtspflicht Rechnungsprüfer

- Bericht der Prüfung bei der Feuerwehr ist der Mitgliederversammlung vorzulegen
- Bei Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch Mitgliederversammlung gelten Budgetüberschreitungen als nachträglich genehmigt

Berichtspflicht der Rechnungsprüfer

- Die Rechnungsprüfer bei den Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrkommanden haben das Ergebnis ihrer Prüfungen dem jeweiligen Kommando sowie dem übergeordneten Kommando schriftlich zu übermitteln. (§ 50 Abs. 7 NÖ FO)
- Ergebnis der Rechnungsprüfung (Prüfbericht) ist
 - dem Bezirks(Abschnitts-)feuerwehrtag zur Beschlussfassung vorzulegen
 - Allfällige nachträgliche Genehmigungen sind einzuholen
 - **zwecks Erfüllung § 52 Abs. 2 und 3 NÖ FO zusätzlich im Dienstweg an das LFKdo zu übersenden.**